

Das advokatorische Dilemma in der Interessensvertretung für Kinder

Inhalt

- Kindesinteressenvertretung - ein ‚advokatorisches Dilemma‘
- Ursachen: Wandel im Familien- und Kindheitsbild
- Konsequenzen für das kindbezogene Verfahren in Familiengericht und Behörde:
 - ➔ Handlungsstruktur des Verfahrens
 - ➔ Ausgestaltung der Kindesinteressenvertretung

Kindeswohl Kindeswille



Kindesinteressen



Anhörung

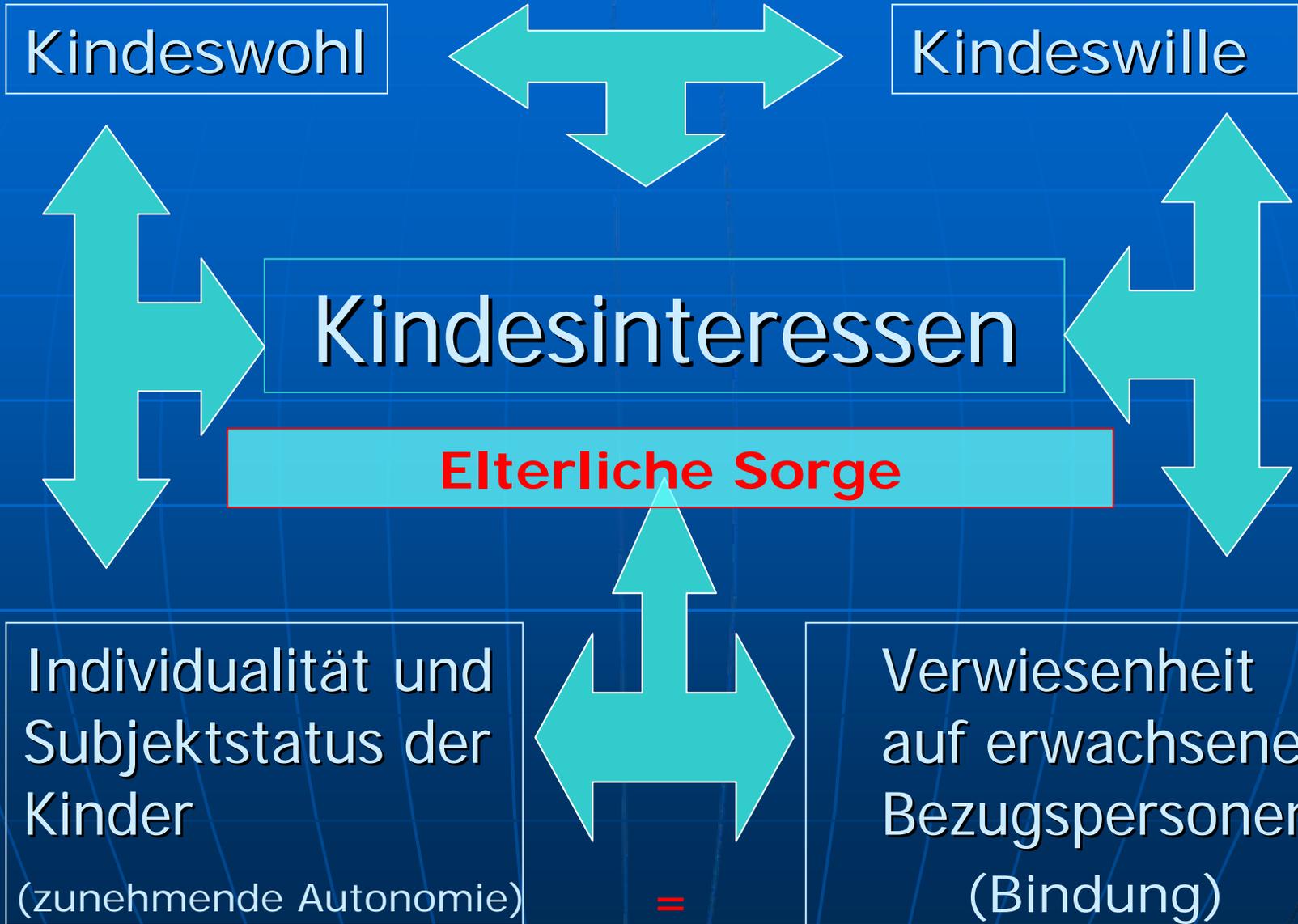
Individualität und
Subjektstatus der
Kinder



Elterliche Sorge

Verwiesenheit
auf erwachsene
Bezugspersonen

=
Advokatorisches Dilemma



Advokatorisches Dilemma

Bundesverfassung

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

- 1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- 2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Kindesinteressen & Elterliche Sorge

Art. 301 ZGB - Im Allgemeinen

- 1 Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
- 2 Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.
- 3 Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

§ 1626 II BGB [Grundsätze der elterlichen Sorge]

- (2) ¹ Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes nach selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln.
- ² Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§ 1626 III BGB [Grundsätze der elterlichen Sorge]

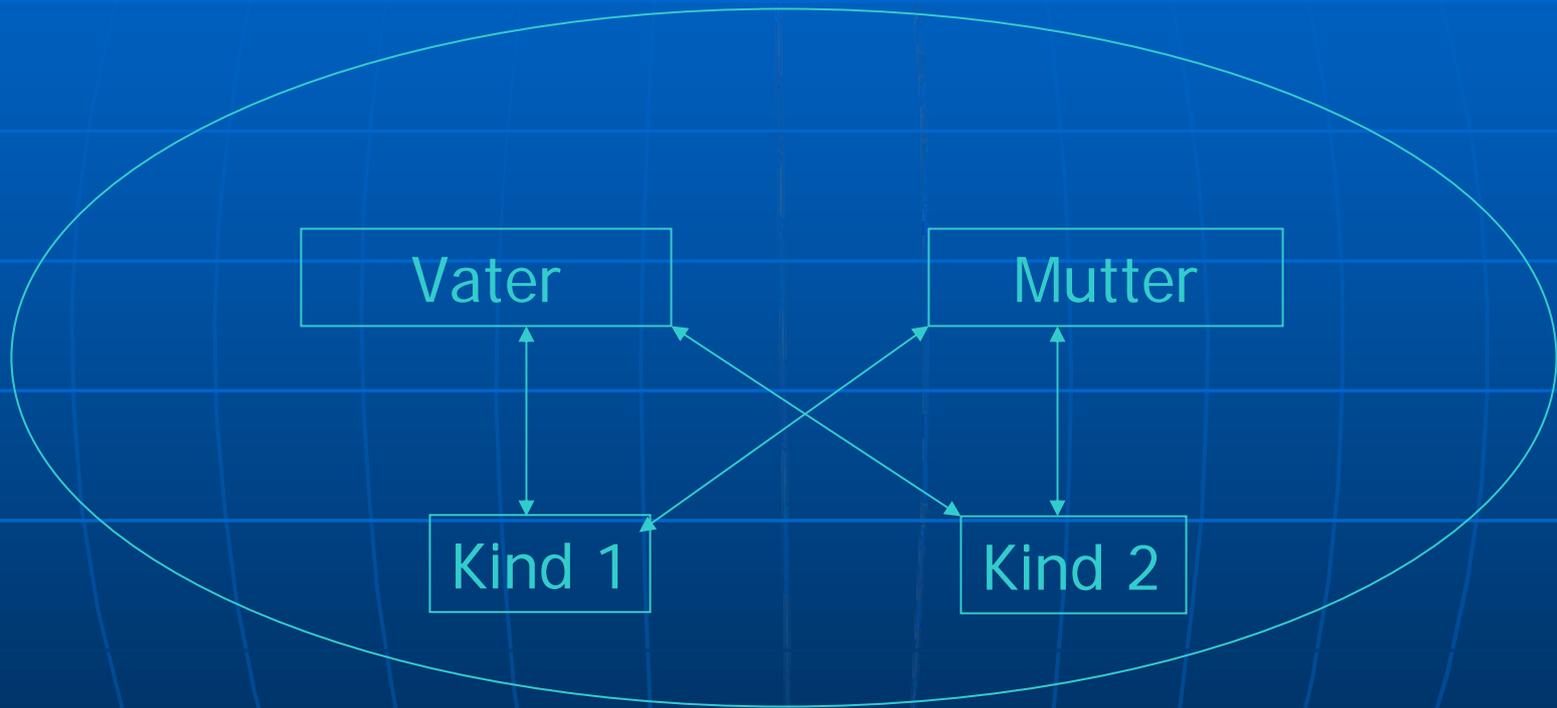
- (3) 1 Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel Umgang mit beiden Elternteilen.
- 2 Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Von der ‚Ehe-Familie‘ ...



Familie als Sozialisationsinstanz: Ehe als stabiler ‚Kern‘

Von der ‚Ehe-Familie‘ zur ‚Eltern-Familie‘



Elternteil-Kind-Bindung = ‚Kern‘ der Sozialisationsinstanz Familie

Qualitativ empirische Studie

Erhebung empirischer Daten

- ca.25 Problemzentrierte Interviews mit Familienrichtern, Verfahrenspflegern, Jugendamtsmitarbeitern, betroffenen Kindern und Elternteilen (incl. zweier Fallstudien)
- ca. 20 Rechtsdokumente
- Teilnehmende Beobachtung (zur „Theoretischen Sensibilisierung“ i.S.d. GT)

Auswertungsmethoden

- Kodieren gemäß Grounded Theory-Methode (nach Strauss/ Corbin)
- *bei Teilen des Interviewmaterials:* Systematische Metaphernanalyse (nach Schmitt)

Auswertung in qualitativen Forschungswerkstätten

Kennzeichen eines Rechtsverfahrens

- Eine ‚**Entscheidungsinstantz**‘ soll
- durch richtige Anwendung der **Rechtsnormen**
- über einen rechtlich relevanten Sachverhalt
- eine legitime **Entscheidung** treffen.
- Entscheider sind idealtypisch nicht für die (Wieder-) Herstellung der sozialen Ordnung verantwortlich (vgl. Luhmann).

Das kindschaftsrechtliche Verfahren als 'kindzentrierte Friedensstiftung'

- Das Familiengericht **greift** als ‚soziale **Kontrollinstanz**‘
- aufgrund der Leitnorm **Kindeswohl**
- in den elterlichen Konflikt **ein**,
- mit dem Ziel - entsprechend den subjektiven **Bedürfnissen** der Kinder -
- eine adäquate Befriedung zu bewirken.

Kindschaftsrechtliches Verfahren als kindzentrierte friedensstiftende Intervention

Verknüpfung von

Kontrollinstanz:
Macht und Pflicht
zur Intervention
(Äusserer Druck)



Beratung und
mediative Elemente
(Psychosoziale Hilfe)



Ziel: Entwicklungschancen der Kinder sichern

- gemäß den subjektiven Bedürfnissen des Kindes
- bei den Bezugspersonen entsprechende Veränderungsprozesse anzuregen

Kindesinteressenvertretung

Kindesinteressen = spannungsreiche
Bipolarität von Autonomie und familialer
Verwiesenheit



Kindesinteressenvertretung als Balance zum
Schutz von Autonomie und Bindung



Bezugspersonen für die Interessen des
Kindes sensibilisieren

als ‚advokatorisches Dilemma‘

Bestellungen von Kindesinteressenvertretern

Deutschland nach § 50 FGG

■ 1999	2.544
■ 2000	3.757
■ 2001	5.483
■ 2002	6.418
■ 2003	7.121
■ 2004	7.868
■ 2005	8.765
■ 2006	12.525
■ 2007	13.657

Schweiz

nach Art. 146 ZGB

- Bei 14.000 kindbezogenen Scheidungsverfahren
- ca. 200 pro Jahr

← Nach Hochrechnungen von Balloff wären ca. 20.000 bis 30.000 Bestellungen notwendig

Sicherung der Kindzentrierung

- Konfliktsituation aus Perspektive des Kindes wahrnehmen
- subjektive Bedürfnisse des Kindes vertreten
- Umsetzung der Interventionsstrategien zur Verbesserung der Situation des Kindes

Handlungsmodell Verfahrenspflegschaft

(3) Sozialgeflechtsarbeit

(2) Aufdecken der Fallkonstellation

(1) Anwaltliche Vertretung des Kindes

Verfahrenspflegerin Frau Ehlers

(Z 484-489): „Meine Rolle? Natürlich das Kind zu vertreten und – also seine Meinung, seinen Willen zu erfragen, in Erfahrung zu bringen auf den verschiedensten Wegen. Und dann die anderen Verfahrensbeteiligten dafür zu öffnen, oder ihnen das mitzuteilen und zu sagen: 'Das ist die Situation des Kindes, seine Position!' Und ja auch dahingehend zu kucken: 'Ist das, was das Kind äußert auch in Einklang zu bringen mit seinem Wohl'?“

Handlungsmodell Verfahrenspflegschaft

(3) Sozialgeflechtsarbeit

(2) Aufdecken der Fallkonstellation

(1) Anwaltliche Vertretung des Kindes

Verfahrenspflegerin Frau Ehlers (Zeile 711-724):

„Man ist ja bestrebt, diese Konflikte abzumildern oder ja gegebenenfalls auch ganz zu beseitigen. (...) das ist auch schon so ein Ansporn, sich damit auseinander zu setzen und den Leuten vielleicht noch mal einen anderen Blickwinkel zu geben (..). Da gibt's auch Eltern, die das anerkennen und annehmen und da vielleicht auch selber was an ihrem bisher eingeschlagenen Weg ändern. Das ist dann auch schön so, so was mit zu gestalten.

Und dann gibt es halt auch Eltern, die das ablehnen. (Z 870-860) Mitunter ist es halt so, dass wir uns wirklich nur die Situation des Kindes ankucken (...), aber die ist mitunter nicht veränderbar. (...) Also wir haben ja auch Grenzen bei unserer Arbeit, das muss man einfach auch so wissen.“

Handlungsmodell Verfahrenspflegschaft

(3) Sozialgeflechtsarbeit

(2) Aufdecken der Fallkonstellation

(1) Anwaltliche Vertretung des Kindes